

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadt Radevormwald
Der Bürgermeister
z.Hd. Herr André Waßmann
Hohenfuhrstr. 13
42477 Radevormwald

Vorab per Mail



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Britta Munkler
Stellv.
Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80

Durchwahl: 443

Telefax: 309

PC-Fax: *

Mobil:

britta.munkler@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum 23.03.2022

Ihr Zeichen: 32-30-10 Wa

Unsere Zeichen 0445/BGF/bm

Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) hier: Verkaufsoffene Sonntage auf dem Gebiet der Stadt Radevormwald

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Waßmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für die Öffnung von Verkaufsstätten in Radevormwald im Jahr 2022 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9

IBAN DE36500500000082001405
BIC-Code HELADEFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobilfunkpreise maximal
42 ct/min



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinigte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 – 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 B 517/19.NE –, juris, Rn. 41; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22.

Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahrenden Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.

b) Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 63 - 66, juris

Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich:

„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25.

Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.

Voraussetzung einer Abschätzung des Besucherinteresses an der Veranstaltung ist die konkrete Beschreibung der Veranstaltung. Die Beschreibung muss so konkret sein, dass sie eine Abschätzung des Besucherinteresses zulässt.

Diese Beschreibung der Veranstaltung ist auch aus Gründen der Normenklarheit und der Bestimmtheit der ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich. Denn es muss hinreichend bestimmt sein, welche Veranstaltung in welcher Ausgestaltung tatbestandliche Voraussetzung der Ladenöffnung ist. Denn findet die Veranstaltung nicht in der vom Ordnungsgeber vorausgesetzten Art und Weise statt, sind auch die Voraussetzungen Ladenöffnung nicht gegeben, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. September 2020 – 4 B 1331/20.NE –, Rn. 4, juris.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG und des OVG NW ist für die Öffnung in Radevormwald eine vergleichende Besucherprognose erforderlich. Denn die Öffnung bezieht sich auf Bereiche, die nicht unmittelbar an die Veranstaltungsflächen angrenzen. Hier kann die Vermutung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG nicht eingreifen.

Durch eine Prognose muss festgestellt werden, „die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.“ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07. Januar 2022 – 4 B 2000/21.NE –, Rn. 16, juris.

Eine solche Prognose liegt nicht vor. Es fehlt an einer Abschätzung des Kundeninteresses.

An die Besucherzahlen der Veranstaltungen in der Vergangenheit kann darüber hinaus kaum angeknüpft werden, da die Veranstaltungen mit einer Ladenöffnung verbunden waren. Auch das ist in der Rechtsprechung anerkannt:

„Die von der Antragsgegnerin insoweit aufgestellte Prognose, dass mit 4.000 bis 5.000 Besuchern zu rechnen sei, entbehrt -wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - einer tragfähigen Grundlage, da die zugrunde gelegten Besucherzahlen stets Sonntage betrafen, an denen auch die Geschäfte geöffnet waren. Eine tragfähige Prognose, inwieweit diese Besucher



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

gerade durch den Trödelmarkt angezogen wurden, lässt sich auf dieser Basis nicht erstellen.“

(Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07. Oktober 2016 – 8 B 2540/16 –, Rn. 28, juris)

„Insoweit haben die aus den Vorjahren berichteten Besucherzahlen des Weinfestes, selbst wenn sie sachlich richtig sein sollten, nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft. Denn das Fest war bislang stets mit einer Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte verbunden. Eine verlässliche Einschätzung dazu, welchen Besucherstrom die Veranstaltung für sich genommen auslöste, lässt sich deshalb auf der Grundlage der Besucherzahlen aus den Vorjahren kaum treffen.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. August 2016 – 4 B 887/16 –, Rn. 54, juris.

Deshalb ist der Antrag auf Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung abzulehnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler
(stv. Bezirksgeschäftsführerin)

Waßmann, Andre

Von: Schiereck-Gößling, Marie Kathrin <MarieKathrin.Schiereck-Goessling@verdi.de>
Gesendet: Dienstag, 29. März 2022 16:15
An: Waßmann, Andre
Betreff: AW: Drei ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen; Teil I

Sehr geehrte Herr Waßmann,

vielen herzlichen Dank für Ihre E-Mail und die fehlenden Prognosen.

Durch diese Rückmeldung gehen wir davon aus, das Sie sich im Rahmen des LÖG NRW bewegen.

Über die Mitteilung des Ergebnisse der nachträglichen Zählung würden wir uns sehr freuen.

Vielen herzlichen Dank und bei Rückfragen immer gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Marie Kathrin Schiereck-Gößling
Mitarbeiterin der Geschäftsführung

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen 
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/48558302
Telefax: 0221/48558309
PC-Fax: 01805 / 83 73 43-23335 (Festnetzpreis 14 ct/min, Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
Mobil: 0151/12959182
Email: mariekathrin.schiereck-goessling@verdi.de
Internet: <http://koeln-bonn-leverkusen.verdi.de>

Von: Waßmann, Andre <Andre.Wassmann@radevormwald.de>
Gesendet: Donnerstag, 24. März 2022 16:42
An: Schiereck-Gößling, Marie Kathrin <MarieKathrin.Schiereck-Goessling@verdi.de>
Betreff: AW: Drei ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen; Teil I

Sehr geehrte Frau Schiereck-Gößling,

vielen Dank für die schnelle Rückmeldung.

Wir rechnen am 08.05.2022 mit ca. 10.000 bis 11.000 Besuchern, die ausschließlich für die Veranstaltung, und dementsprechend 1.000 bis 2.000 Besuchern, die aufgrund des verkaufsoffenen Sonntags, kommen werden.

Beim Stadtfest am 08.05.2022 sowie an den kommenden Veranstaltungen werden wir eine Zählung durchführen, damit wir genaue Zahlen haben werden.

Ich würde Sie bitten, mir eine nachträgliche schriftliche Bestätigung zukommen zu lassen, dass wir uns im Rahmen des LÖG NRW bewegen.

Vielen Dank.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

André Waßmann



Stadt Radevormwald

Ordnungsamt

Hohenfuhrstr. 13

42477 Radevormwald

Andre Waßmann

Telefon: +49 2195 606 302

Telefax: +49 2195 606 116

E-Mail: Andre.Wassmann@radevormwald.de

Internet: www.radevormwald.de

Von: Schiereck-Gößling, Marie Kathrin [<mailto:MarieKathrin.Schiereck-Goessling@verdi.de>]

Gesendet: Donnerstag, 24. März 2022 16:09

An: Waßmann, Andre <Andre.Wassmann@radevormwald.de>

Cc: Munkler, Britta <britta.munkler@verdi.de>

Betreff: AW: Drei ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen; Teil I

Sehr geehrter Herr Waßmann,

nach Rücksprache mit Frau Munkler, bitten wir Sie uns noch eine Besucherprognose zu zuschicken, woraus erkennbar ist wie viele Besucher nur für die Veranstaltung kommen.

Des Weiteren wäre es gut, wenn Sie bei der nächsten Veranstaltung eine Zählung durchführen, durch die erkennbar ist, wie viele Besucher die Veranstaltung besuchen.

Wenn Sie uns dies noch nachreichen, würden Sie sich mit Ihren geplanten verkaufsoffenen Sonntagen im Rahmen des LÖG NRW bewegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marie Kathrin Schiereck-Gößling
Mitarbeiterin der Geschäftsführung

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen 

Waßmann, Andre

Von: Florian Reinecke <reinecke@selk.de>
Gesendet: Freitag, 18. März 2022 14:25
An: Waßmann, Andre
Betreff: AW: Drei ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Lieber Herr Wassmann,
auch wenn wir als Kirche grundsätzlich für einen freien Tag in der Woche eintreten, weil wir einen tiefen Sinn darin für uns Menschen sehen, spricht meines Erachtens unter den jetzigen Umständen nichts gegen eine Öffnung zu den benannten Terminen, da ich alle Maßnahmen befürworte, die das Miteinander befördern. Wichtig bleibt allerdings die Beschäftigten im Blick zu behalten und unter Ihnen zu erfragen, wie sie dazu stehen. Ich bin mir gewiss, dass es Ihre Behörde überfordern würde, aber ein sinnvoller Weg wäre m.E. genau das.

*Liebe Grüße und Gottes Segen bei allem Tun und Lassen,
Florian Reinecke*

Evangelisch-Lutherische Martini-Gemeinde (SELK)
Pastor Florian Reinecke – An der Lohmühle 3 – 42477 Radevormwald
Telefon 02195-931310 – Mobil: 0176-82196201

Von: Waßmann, Andre <Andre.Wassmann@radevormwald.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. März 2022 15:05
An: buero@selk-radevormwald.de
Betreff: Drei ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das Anschreiben zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nebst Anlagen (Anhörung) mit der Bitte um Stellungnahme.

Vielen Dank.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez.
André Waßmann



Stadt Radevormwald
Ordnungsamt

Waßmann, Andre

Von: Ev.ref.Kgm <ev.ref.kirche.rade@t-online.de>
Gesendet: Freitag, 18. März 2022 11:17
An: Waßmann, Andre
Betreff: AW: Drei ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrter Herr Waßmann,
die Ev.-reformierte Kirchengemeinde hat keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Gisela Busch

Gisela Busch

Vorsitzende des Presbyteriums der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald
Email: gisela.busch@ekir.de
Tel.: 02195/ 4725

Gemeindebüro
Email: rade-reformiert.de
Tel. 02195/ 1314

Von: Waßmann, Andre [<mailto:Andre.Wassmann@radevormwald.de>]
Gesendet: Donnerstag, 17. März 2022 15:24
An: info@rade-reformiert.de
Betreff: Drei ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

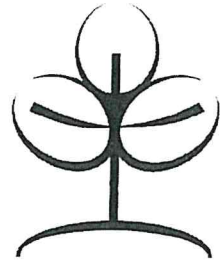
anbei erhalten Sie das Anschreiben zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nebst Anlagen (Anhörung) mit der Bitte um Stellungnahme.

Vielen Dank.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez.
André Waßmann

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE RADEVORMWALD



☒ Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Radevormwald • Andreasstraße 2 • 42477 Radevormwald

Stadt Radevormwald
Ordnungsamt
Herrn Waßmann
Hohenfuhrstraße 13
42477 Radevormwald

ordnung@radevormwald.de

**Evangelisches Verwaltungsamt
des Kirchenkreises Lennep**
Geschwister-Scholl-Straße 1a
42897 Remscheid
Telefon: 0 21 91/96 81-600
Telefax: 0 21 91/96 81-9600

Gemeindebüro
Krankenhausstraße 13
42477 Radevormwald
Telefon (02195) 6771-0
Telefax (02195) 6771-50

Datum:
23. März 2022

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

hier: Stellungnahme

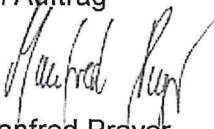
Sehr geehrter Herr Waßmann,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Radevormwald keine Bedenken gegen die Entwürfe der Ordnungsbehördlichen Verordnungen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manuela Melzer, Pfarrerin
Vorsitzende des Presbyteriums

Im Auftrag



Manfred.Preyer
Gemeindesachbearbeitung